



Stellungnahme des dbb beamtenbund und tarifunion zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung

Die Reform der Hebammenausbildung und der dafür grundlegende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit wird vom dbb und beamtenbund begrüßt. Mit diesem Entwurf werden die verantwortungsvollen Tätigkeiten der Hebammen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sowie ihre wertvollen gesellschaftlichen Aufgaben bekräftigt und durch neue Studienziele und Kompetenzen erweitert. Diese sollen die Expertise der Hebammen optimieren und langfristig für eine flächendeckende Gewährleistung von Hebammenhilfe sorgen.

Allerdings ist die Zeitschiene des Übergangs zu knapp und die finanzielle Herausforderung ungenau bzw. unzureichend gesichert. Zurzeit gibt es ca. 70 „Hebammenschulen“ (im Übrigen handelt es sich um den Status einer Berufsfachschule und nicht um eine Fachschule, wie im Gesetz erwähnt) in unterschiedlichen Zuständigkeiten, Zuordnungen und Rahmenbedingungen. Alternativ sind so viele Hochschulstandorte nicht zu erwarten, insbesondere unter Beachtung der Hochschulfreiheit und einer ungesicherten finanziellen Anschubfinanzierung bzw. Fortführungsfinanzierung.

Zu vermuten ist, dass die An- und Eingliederung in medizinische Fakultäten erfolgen wird. Hier sind die ersten großen noch ungelösten Probleme. Für die Einrichtung von Studienplätzen sind die Bundesländer zuständig. Noch liegt in vielen Bundesländern kein Konzept für geeignete Hochschulstandorte vor. Bei der Standortplanung sind die Bundesländer gefordert, eine flächendeckende Versorgung mit Hebammen zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass regionale Faktoren eine Rolle spielen, wobei auch die Kooperationsmöglichkeiten mit Kliniken und Hebammenschulen Berücksichtigung finden müssen. Daher sind besonders Fachhochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften für die Einrichtung des Hebammenstudiums geeignet. Wichtig dabei ist auch, dass Hochschulen ausgewählt werden, an denen bereits andere Studiengänge des Gesundheitsbereichs existieren, um Synergien in der Lehre und der Forschung ausnutzen zu können.

Die Länder sind gefordert, diesen Planungsprozess schnell voranzubringen und mit dem Bund auch die Finanzierungen zu regeln. Angesichts der Bedeutung der Hebammen im deutschen Gesundheitswesen sollten die Länder die neuen Studiengänge aus unserer Sicht bevorzugt an staatlichen Hochschulen einrichten und nicht aus Kostengründen auf private Hochschulen setzen.



Weitere große Probleme sehen wir darin, geeignetes Lehrpersonal zu finden, das für eine Professur in der noch jungen wissenschaftlichen Disziplin qualifiziert ist. Der erste universitäre Studiengang für Hebammenwissenschaft bundesweit wurde im Wintersemester 2017/18 an der Universität eingeführt, weitere sind in der Planung. Für die neuen Studiengänge an den Hochschulen müssen daher die Lehrerinnen und Lehrer der Hebammenschulen einbezogen werden. Diese verfügen zwar zum Teil schon über einen akademischen Abschluss, aber Fördermaßnahmen und Konzepte für diesen Personenkreis, um zu promovieren und damit die geforderte Qualifikation zur Lehre an den Hochschulen zu erlangen, fehlen bisher. Die Einführung einer neuen wissenschaftlichen Disziplin erfordert aber klare Förder- und Finanzierungskonzepte und die Bereitstellung von Positionen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Insofern müssen finanzielle und zeitliche Ressourcen für Nachqualifizierungen von Lehrkräften bedacht werden. Eine Sicherung der verbleibenden Lehrkräfte, die weiterhin bis 2030 den berufspraktischen Unterricht übernehmen, ist zu gewährleisten. Hier darf keine Abqualifizierung, die zu Einkommensverschlechterungen führen kann, erfolgen. Konzepte müssen auch für Lehrkräfte gefunden werden, die ihren Standort auch künftig nicht wechseln können. Bei Lehrkräften, die nicht im System der Hebammenausbildung verbleiben können, müssen Abstufungen vermieden werden.

Sehr positiv, aber auch anspruchsvoll, wird der 25%ige Anteil der praktischen Anleitung gesehen. Problematisch bleibt die Verfügbarkeit ausreichender Praxisanleiter. Hier müssen zukünftig ausreichend Qualifizierungskurse angeboten werden.

Um die Einkommensperspektiven der nach Altrecht ausgebildeten Hebammen zu verbessern, sind künftig Aufbaustudiengänge anzudenken.

Zu ausgewählten Vorschriften möchten wir Folgendes anmerken:

§ 4

Die Berufsbezeichnung wird künftig einheitlich „Hebamme“ sein, unabhängig vom Geschlecht. Die Bezeichnung „Entbindungspfleger“ fällt mit der Begründung weg, dass diese zu eng auf den Geburtsvorgang bezogen ist, was dem breiten Berufsbild nicht (mehr) gerecht wird. Obwohl dieses Argument durchaus berechtigt ist, stellt sich im derzeitigen sensiblen Bereich der Genderpolitik die Frage, ob sich die derzeit praktizierenden Entbindungspfleger und künftige männliche und diverse Interessenten der Ausbildung von dieser Begrifflichkeit angesprochen fühlen.



§ 5 Abs. 4

Wir regen an, das erforderliche Sprachniveau konkret festzulegen, zumindest in der Begründung etwa das Niveau C1 als Zugangsvoraussetzung aufzuführen.

§ 12

Zuständige Landesbehörde UND Hochschulfreiheit = möglicher Konflikt

§ 13; 14

Wenn – wovon auszugehen ist – die Praxisanleitenden als Qualifikationsniveau einen Bachelorabschluss für eine Betreuung von akademisch Auszubildenden brauchen, sind entsprechende Übergangsfristen vorzusehen.

§ 15

„Verantwortliche Praxiseinrichtung“ als Vertragspartner: Warum nur Krankenhäuser?

§ 17

Erfahrungsgemäß sollte die Praxisbegleitung inhaltlich und zeitlich konkret bzw. Mindeststandards festgelegt werden. (Was ist angemessener Umfang?)

§ 35 Vergütung

Die Praxiseinrichtungen erbringen den Praxisteil zur akademischen Ausbildung und vermitteln hier lediglich das praktische Wissen analog zur Theorie an der Universität oder Hochschule. Aus der Erfüllung des Bildungsauftrags sollte den Praxiseinrichtungen keine Verpflichtung auf Zahlung einer Vergütung entstehen. Die Verantwortung einer entsprechenden Refinanzierung sowohl im Hinblick auf den theoretischen als auch den praktischen Teil liegt an anderer Stelle.

Eine Praktikumsvergütung ist prinzipiell sinnvoll, um notwendigen Fachkräftebedarf zu sichern. Die Refinanzierung muss möglicherweise nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geklärt werden.



§ 77 Abschluss begonnener Ausbildungen in Form von Modellvorhaben
§ 78 Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Hebammenschulen

Hierbei ist anzumerken, dass sich die Übergangsphase zwischen schulischer Hebammenausbildung und Start des Studiums in 2020 aufgrund der personellen, strukturellen und finanziellen Lage in der Umsetzung als schwierig gestalten könnte. Als vordergründiger Problempunkt kann hier der bestehende Fachkräftemangel seitens der Lehrkräfte angegeben werden, welcher sich durch die parallele Betreuung der in 2019 oder später beginnenden Ausbildung und eines zukünftigen Studiums in den Folgejahren verschärfen würde. Um hier die Übergangsphase zu verkürzen, plädieren wir für einen letztmaligen Ausbildungsstart an der Hebammenschule in 2019. Jedoch kann aufgrund des Hebammenmangels auf keinen Ausbildungs- oder Studiengang in den Jahren 2020 bis 2023 verzichtet werden, da sich damit die angespannte Versorgungssituation in den Kreißsälen und im ambulanten Bereich verstärken würde. Ein Aussetzen der Ausbildung oder der verzögerte Studienbeginn in den Jahren 2020 bis 2023 hätte einen mehr oder weniger großen Mangel oder ein Ausbleiben an Hebammenabsolventinnen und -absolventen in den entsprechenden Jahren 2024, 2025 oder 2026 zur Folge. Es wäre von großem Vorteil, die Hebammenschulen, die derzeit über keine Verbindung zu einer Universität oder Hochschule verfügen, zu unterstützen und im Zeitraum bis 2020 eine Anbindung zu gewährleisten.